

**3429/AB**  
Bundesministerium vom 17.11.2020 zu 3426/J (XXVII. GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.597.793

Wien, 17. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3426/J vom 17. September 2020 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Gemäß Punkt 2.3. des Anhanges zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 326/2020, wurde die COFAG vom Bundesminister für Finanzen beauftragt, Zuschüsse zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen zu gewähren, die durch die Ausbreitung von COVID-19 im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 Schäden erleiden, die im betroffenen Geschäftsjahr zu einer Bestandsgefährdung führen („Standortsicherungszuschüsse“).

Gemäß Punkt 1.5. des Anhanges zur vorgenannten Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2020, beträgt der Gesamtrahmen für Zuschüsse nach diesen Richtlinien, BGBl. II Nr. 326/2020, und für Zuschüsse gemäß dem Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von

Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG, BGBl. II Nr. 225/2020, 8 Milliarden Euro.

Zudem ist gemäß Punkt 4.2.3. des Anhanges zur vorgenannten Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2020, der Standortsicherungszuschuss pro Unternehmen mit jeweils maximal 150 Millionen Euro begrenzt.

Gemäß Punkt 5.2.7. des Anhanges zur vorgenannten Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2020, ist der Antrag auf Gewährung des Standortsicherungszuschusses zu begründen und hat unter anderem einen Nachweis darüber zu enthalten, dass der Antragsteller ein standortrelevantes Unternehmen ist, in der Form einer Standortvereinbarung, die zwischen dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler (einem vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler namhaft gemachten Rechtsträger) einerseits und dem Antragsteller andererseits abgeschlossen wurde.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) wurde vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler als ein Rechtsträger im Sinne des Punktes 5.2.7. des Anhanges zur vorgenannten Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2020, namhaft gemacht.

Die Republik Österreich (Bund) hat gemäß § 2 Abs. 5 und § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz die Finanzierung der COFAG sicherzustellen. Die Finanzierung der finanziellen Maßnahmen hat nach Maßgabe der gesetzlichen Ermächtigung oder Beauftragung durch den Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

Mit Auftrag des Bundesministers für Finanzen vom 21. Juli 2020 wurde die COFAG beauftragt, Standortsicherungszuschüsse als finanzielle Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz in Einklang mit der vorgenannten Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2020, zu gewähren.

#### Zu 4. bis 12.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die

Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Vertragsparteien im vorliegenden Zusammenhang sind auf österreichischer Seite die ÖBAG bzw. die COFAG.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG und ÖBAG bzw. Angelegenheiten der Unternehmensorgane Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Beirat der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zudem wird bemerkt, dass gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss quartalsweise einen detailliert dargestellten Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geboten sind, die nach dem ABBAG-Gesetz ergriffen wurden, vorzulegen hat. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 3308/J vom 9. September 2020, Nr. 3135/J vom 20. August 2020, Nr. 3051/J vom 7. August 2020, Nr. 2681/J vom 7. Juli 2020, Nr. 2308/J vom 17. Juni 2020 und Nr. 2281/J vom 12. Juni 2020.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



